

„NEUES AUS EUROPA“

Der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission für einen präventiven Restrukturierungsrahmen



Einführung

Ziele

- Effiziente Möglichkeiten für eine frühzeitige Restrukturierung
- Verbesserung der Verhandlungsaussichten durch Moratorium („Atempause“)
- Erleichterung der Fortsetzung der Geschäftstätigkeit während der Restrukturierung
- **Verhinderung, dass eine Minderheit ablehnender Gläubiger und Anteilseigner den Erfolg der Restrukturierungsbemühungen gefährdet (bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Interessen)**
- Kosten und Dauer von Restrukturierungsverfahren verringern
- Steigerung der Wirksamkeit von Restrukturierung und Insolvenz
- Vermeidung der Liquidation rentabler Unternehmen
- Erhalt von Arbeitsplätzen

Grundsätze des Restrukturierungsrahmens

Verfahrensgrundsätze

- Privatautonome Steuerung des Gesamtprozesses
- Restrukturierungsrahmen kann aus **einem** oder **mehreren** Verfahren oder Maßnahmen bestehen
- Einbeziehung nur einzelner Gläubiger möglich
- Aber **keine** Beschränkung auf einzelne Gläubiger oder Gläubigergruppen
- **Keine** Beschränkung auf Restrukturierung der Passivseite
- **Keine** gerichtliche Eignungsprüfung
- **Geringe** Beteiligung eines Gerichts
- Grundsätzlich **keine** Bestellung eines Restrukturierungsverwalters,
- Eingriffe in Anteilsrechte zulässig

Grundsätze des Restrukturierungsrahmens

Verfahrensbestandteile

Verhandlungen

- Grundsätzlich außergerichtlich
- Auswahl der einzubeziehenden Gläubiger durch den Schuldner
- Keine Einschränkung der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis

Restrukturierungsplan

- Vorlage durch den Schuldner
- Darstellender und gestaltender Teil
- Klassenbildung

Abstimmung über Restrukturierungsplan

- Nur durch beteiligte Gläubiger
- Abstimmung in Klassen
- Summenmehrheit max. 75%

Aussetzung von Durchsetzungsmaßnahmen

- Vollstreckungsstopp, auch hinsichtlich Sicherheiten
- Kündigungsstopp
- Kein Leistungsverweigerungsrecht
- Insolvenzantragpflicht suspendiert

Bestellung Restrukturierungsverwalter

- nicht zwingend
- Befugnisse von Unterstützung bis hin zu teilweise Kontrolle

Planbestätigung durch das Gericht

- Wenn neue Finanzierung vorgesehen oder
- Klassenübergreifender Cram down (Obstruktionsverbot)

Grundsätze des Restrukturierungsrahmens

„likelihood of insolvency“

- Wahrscheinlichkeit der Insolvenz
- Begriff nicht definiert
- nur VOR Eintritt von Insolvenzreife nach nationalem Recht
- Bei nur drohender Zahlungsunfähigkeit möglich
- Ungeklärt: Kollision mit **Fortführungsprognose** bei der Überschuldung
- EP-Rechtsausschuss:

➤ Art. 2 Abs. 2a:

*„drohende Insolvenz“ eine Situation, in der der Schuldner nach nationalem Recht **nicht zahlungsunfähig** ist, doch tatsächlich und ernsthaft Gefahr läuft, künftig seine Schulden bei Fälligkeit nicht mehr begleichen zu können;*

Moratorium

Voraussetzungen / Wirkung / Dauer

- Antrag des Schuldners
- Anordnung durch ein Gericht
- Durchsetzungsmaßnahmen **beeinträchtigen** die **Verhandlungen** und die **Aussichten** auf eine Restrukturierung des Unternehmens
- Allgemein gegen alle oder einzelne beteiligte Gläubiger / Gläubigergruppen
- Auch gegen **besicherte** oder **bevorrechtigte** Gläubiger
- Vollstreckungsverbot / **Kündigungssperre** / Verbot der Leistungsverweigerung
- Aussetzung der **Insolvenzantragspflicht** des Schuldners
- Insolvenzeröffnungssperre für **Gläubigeranträge**
- Zunächst bis zu **4** Monate, verlängerbar auf bis zu **12** Monate,

Restrukturierungsplan

Inhalt

- Inhalt vergleichbar Insolvenzplan: Umschuldung, Schuldenerlass, Schuldenumwandlung, neue Finanzierung
- Klassenbildung, entspricht Gruppenbildung
- Mehrheiten
- Klassenübergreifender Cram-down möglich
- U.U. gerichtliche Bestätigung erforderlich
- Vergleichsrechnung: „Zeitwert“ des Unternehmens
- Wirkung / Rechtsmittel
 - Gegen den Bestätigungsbeschluss
 - Grundsätzlich für **alle beteiligten Parteien**
 - Grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, Art. 15 Abs. 3

Restrukturierungsplan

Mehrheiten

- Abstimmung innerhalb der Klassen: reine Summenmehrheit
 - Erforderliche Mehrheit max. 75 %
- Annahme des Plans
 - Durch Mehrheiten innerhalb aller Klassen oder
 - Gegen eine mehrheitlich ablehnende Klasse möglich (klassenübergreifender Cram Down)
- EP-Rechtsausschuss:
 - Innerhalb der Klassen Summen- **und** Kopfmehrheit
 - Keine Vorgabe eines Höchstquorums (75 %) an die Mitgliedstaaten

Restrukturierungsplan

Klassenübergreifender Cram-down

- Bestätigung des Plans obwohl **nicht alle** Klassen zugestimmt haben, wenn:
- Allgemeine Voraussetzungen zur Planbestätigung sind erfüllt
- Mindestens **eine** Klasse stimmt (mehrheitlich) zu
 - Nicht Anteilseigner
 - Nicht Gläubiger ohne Befriedigungsaussichten im Liquidationsfall
- Regel des absoluten Vorrangs eingehalten
 - *„ Der Umstand, dass eine ablehnende Gläubigerklasse in vollem Umfang befriedigt werden muss, bevor eine nachrangige Klasse nach dem Restrukturierungsplan eine Auszahlung erhalten oder eine Beteiligung behalten kann.“*
- Ablehnende Klasse wird nicht schlechter gestellt, als bei „Liquidation“ (Vergleichsrechnung)

Ausblick

Nächste Schritte

- Einigung zw. Kommission, EP und Rat im Herbst 2018 angestrebt
- Danach Verabschiedung der RL noch in der laufenden EU-Legislaturperiode
- Umsetzungsfrist für nationale Gesetzgeber: 2 Jahre
- Wohl mit zügiger Umsetzung in Deutschland zu rechnen
 - Unter Einbeziehung der Ergebnisse der ESUG-Evaluation
 - Vermutlich durch Fortentwicklung des aktuellen Rechtsrahmens (voraussichtlich kein neues „Restrukturierungsgesetzbuch“)

BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

Unsere Experten für Sanierung und Insolvenz

Für den Bereich Sanierung & Insolvenz engagieren sich standortübergreifend Experten unserer Kanzlei mit den verschiedensten Erfahrungshintergründen. Hierdurch können wir unseren Mandanten Expertenwissen in allen Facetten der Krisenberatung anbieten.

Das Kernteam des Bereiches Sanierung & Insolvenz besteht im wesentlichen aus 9 Partnern sowie deren Mitarbeitern – zusammen beraten sie in einer Vielzahl von Sanierungs- und Insolvenzfällen.

Gerne laden wir Sie ein, unsere Ansprechpartner in einem persönlichen Gespräch kennen zu lernen.



Friedemann Schade
Rechtsanwalt, FA für Insolvenzrecht
Partner



Friedrich Kraft von Kaltenborn-Stachau
Rechtsanwalt, FA für Insolvenzrecht
Partner



Dominik Demisch
Rechtsanwalt
Partner



Stefan Denkhäus
Rechtsanwalt, FA für Insolvenzrecht
Partner



Dorothee Madsen
Rechtsanwältin, FA für Insolvenzrecht
Partnerin



Dr. Carsten Siebert
Rechtsanwalt, FA für Handels- und
Gesellschaftsrecht, Partner



Katharina Gerdes
Rechtsanwältin
Partnerin



Victor Frhr. von dem Bussche
Diplom-Kaufmann, Steuerberater
Partner



Björn Schwenke LL.M. (Auckland)
Rechtsanwalt, Partner

Vielen Dank!



BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB

Standort Hamburg

Jungfernstieg 30
D-20354 Hamburg
+49 40 35006-0

Standort Berlin

Pariser Platz 4 A
D-10117 Berlin
+49 30 565556-0

Standort Bochum

Meinolphusstr. 6-10
D-44789 Bochum
+49 234 610688-0

Standort Hannover

Gellertstr. 6
D-30175 Hannover
+49 511 543688-31

Standort Dortmund

Semerteichstr. 54-56
D-44141 Dortmund
+49 231 108771-0

Standort Frankfurt

Westhafenplatz 1
D-60327 Frankfurt
+49 69 1200 7471-10

www.BRL.de

juv 2016
AWARDS

Kanzlei des Jahres
für den Mittelstand

juv 2016
AWARDS

Kanzlei des Jahres
Norden